Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		1537/2016
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
61/68	28.10.2016	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am -/-

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	22.11.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.11.2016	Ö

Betreff:

Antrag 0464/2016 Masterplan Verkehr (CDU);

hier: Beschlussfassung über die Wiedervorlage des Antrags in zwei Jahren

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.11.2016

gez. Eder

Katrin Eder

Beigeordnete

Mainz, 08.11.2016

gez. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt, den Antrag 0464/2016 der CDU-Stadtratsfraktion in zwei Jahren erneut zur Beratung aufzurufen.

1. Sachverhalt

Die Verwaltung hatte das Ansinnen des Antrags aufgegriffen und für die Beauftragung eines Gutachterbüros für den Haushalt 2017/2018 einen Betrag von 125.000 € angemeldet. Leider konnte sich in den Haushaltsberatungen dieser Ansatz aufgrund von Pflichtaufgaben und nicht aufschiebbarer Projekte am Ende keine Berücksichtigung finden.

2. Lösung

Die Verwaltung schlägt vor, das Thema eines Masterplans Verkehr für die Haushaltsberatungen 2019/2020 wieder aufzugreifen und hierfür erneut Mittel anzumelden. Begünstigend für eine Reduzierung des hierfür notwendigen Budgets wirkt dabei die Fortschreibung des Nahverkehrsplans ab Frühjahr 2017, die für den Bereich ÖPNV bereits wesentliche Bausteine für die Erstellung eines Masterplans liefern wird.

Auch andere Themenschwerpunkte wie z.B. der Ausbau der Rheinhessenstraße (Punkt 3 des Antrags) können dabei schon vorher vertieft behandelt. Die städtische Verwaltung steht hier bereits in Kontakt mit dem Landesbetrieb Mobilität und dem Landkreis Mainz-Bingen.

Vor den dargestellten Hintergrund empfiehlt die Verwaltung den städtischen Gremien, den Antrag 0464/2016 in zwei Jahren erneut zur Beratung aufzurufen.

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht relevant

Finanzielle Auswirkungen:

keine